

Beratungsvereinbarung

zwischen

...

- Auftraggeber -

und

peta.kon GmbH, Mittlere Straße 29, 79576 Weil am Rhein

- Auftragnehmerin -

Präambel

Der Auftraggeber plant die Durchführung eines Projekts auf dem Gebiet *[Projektthema]* *[die Durchführung von Maßnahmen zur [Projektthema]]*. Hierbei wird die Auftragnehmerin den Auftraggeber beratend unterstützen.

§ 1 Vertragsgegenstand , Leistungserbringung des Auftragnehmers

1.1.

Gegenstand dieses Vertrages ist die fachkundige Beratung und umfassende Betreuung des Auftraggebers in Bezug auf das in der Präambel genannte Projekt. Die Auftragnehmerin wird den Auftraggeber in allen hiermit zusammenhängenden betriebswirtschaftlichen Fragen, insbesondere in Fragen des Marketing, des Vertriebs, der Führung, der Fertigung, der Materialwirtschaft, des Verwaltungs- und Rechnungswesens, des Personalwesens sowie des Unternehmensbestandes, beraten. Die Erreichung eines bestimmten Zieles oder Erfolges ist nur dann Vertragsgegenstand, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

1.2.

Im Rahmen des Projekts erbringt die Auftragnehmerin nach den Anforderungen des Auftraggebers sowie in Abstimmung mit diesem beratende und unterstützende Leistungen („Beratungsleistungen“). Die Beratungsleistungen sind in der diesem Vertrag als Anlage 1 beiliegenden Leistungsbeschreibung näher konkretisiert.

Die Auftragnehmerin wird entsprechend den Anforderungen seitens des Auftraggebers ihre Beratungstätigkeit durch schriftliche Ausarbeitungen oder im Rahmen von Beratungsgesprächen mit dem Auftraggeber und seinen Mitarbeitern erbringen. Die Beratungsgespräche erfolgen regelmäßig in den Geschäftsräumen des Auftraggebers. Im Übrigen bestimmt die Auftragnehmerin den Ort ihrer Tätigkeit selbst. Gleiches gilt - vorbehaltlich der Einhaltung von Terminen und Zeitplänen - in zeitlicher Hinsicht.

1.3.

Die Auftragnehmerin ist grundsätzlich nicht berechtigt, Dritten gegenüber als Vertreter des Auftraggebers aufzutreten, insbesondere Verhandlungen zu führen oder Willenserklärungen mit Wirkung für oder gegen den Auftraggeber abzugeben. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers.

Die Auftragnehmerin darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber für die Erbringung der Beratungsleistungen Dritte als Subunternehmer einschalten.

§ 2 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

2.1.

Der Auftraggeber hat die Beratungsleistungen der Auftragnehmerin durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Er wird der Auftragnehmerin insbesondere die dafür erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stellen sowie den Mitarbeitern der Auftragnehmerin zu seinen Geschäftszeiten im erforderlichen Umfang den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen ermöglichen. Darüber hinaus wird der Auftraggeber die notwendigen Arbeitsmaterialien, insbesondere Arbeitsplätze und Computer, in seinen Geschäftsräumen in angemessenem Umfang zur Verfügung stellen.

Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, Informationen und Daten, die sie vom Auftraggeber erhält, auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Plausibilität zu prüfen oder insoweit eigene Erhebungen anzustellen.

2.2.

Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner („Projektleiter“) sowie einen Stellvertreter als feste Bezugspersonen für alle das Projekt betreffenden Angelegenheiten. Er wird sie in die Lage versetzen, alle das Projekt betreffenden Entscheidungen entweder selbst zu treffen oder zeitnah herbeizuführen. Der Auftraggeber stellt darüber hinaus diejenigen Mitarbeiter zur Verfügung, deren spezielle Kenntnisse zur Verwirklichung des Projekts jeweils notwendig sind.

2.3.

Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und kann die Auftragnehmerin aus diesem Grunde seine Beratungsleistungen ganz oder teilweise nicht innerhalb der vereinbarten Zeit abschließen, so verlängert sich der dafür vereinbarte Zeitraum angemessen. Das Recht der Auftragnehmerin, den Vertrag nach erfolgloser angemessener Fristsetzung außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt

§ 3 Besondere Vereinbarungen

(optional)

§ 4 Vergütung, Aufwendungsersatz

4.1.

Die Auftragnehmerin erhält für ihre Tätigkeit ein Honorar von ... EUR zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer je Arbeitstag (8 Stunden).

Mit der Vergütung sind alle Vergütungsansprüche der Auftragnehmerin im Zusammenhang mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen, insbesondere der Erbringung der Arbeitsleistung und der Einräumung der Rechte gem. § 6 dieses Vertrags, abgegolten.

4.2.

Die Auftragnehmerin hat neben der Vergütung nach Ziffer 4.1. Anspruch auf Ersatz ihrer erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen, die ihr in Ausübung ihrer Tätigkeit nach diesem Vertrag entstehen.

4.3.

Die Auftragnehmerin wird ihre Leistungen nebst etwa zu ersetzender Aufwendungen unter Angabe der ausgeführten Tätigkeiten und getätigten Aufwendungen monatlich abrechnen.

4.4.

Vergütung und Aufwendungsersatz sind jeweils 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Mit Zahlung des Rechnungsbetrages erkennt der Auftraggeber die jeweils zugrundeliegende Rechnungsforderung an.

4.5.

Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, wenn und soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Vertragsdauer und Kündigung

5.1.

Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit. Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des jeweiligen Kalendermonats zu kündigen. Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5.2.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform und muss mit eingeschriebenem Brief zugestellt werden.

5.3.

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, ihr überlassene Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel nach Vertragsbeendigung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben oder zu löschen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts daran ist ausgeschlossen. Elektronische Daten sind vollständig zu löschen. Ausgenommen davon sind Unterlagen und Daten, hinsichtlich derer eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, jedoch nur bis zum Ende der jeweiligen Aufbewahrungsfrist. Die Auftragnehmerin wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch die Löschung schriftlich zu bestätigen.

§ 6 Rechte an Arbeitsergebnissen

6.1.

„Arbeitsergebnisse“ sind sämtliche durch die Tätigkeit der Auftragnehmerin im Rahmen dieses Vertrags geschaffenen Werke, insbesondere Dokumente, Projektskizzen, Präsentationen und Entwürfe.

6.2.

Die Auftragnehmerin räumt dem Auftraggeber an den Arbeitsergebnissen das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht zur Nutzung für dessen eigene Zwecke ein. Der Auftraggeber ist dagegen nicht berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu übertragen, Unterlizenzen hieran einzuräumen oder sonst Dritten zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Haftung

7.1.

Die Auftragnehmerin haftet unbeschränkt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
- im Umfang einer vom Auftragnehmer übernommenen Garantie.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung der Auftragnehmerin der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

Eine weitergehende Haftung der Auftragnehmerin besteht nicht.

7.2.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der Auftragnehmerin.

§ 8 Vertraulichkeit

8.1.

„Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how, sowie sämtliche Arbeitsergebnisse.

8.2.

Die Parteien vereinbaren, über solche vertraulichen Informationen Stillschweigen zu wahren.

8.3.

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen, die

- a) dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
- b) bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
- c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

8.4.

Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offen legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet.

§ 9 Sonstiges

9.1.

Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

9.2.

Die Auftragnehmerin ist zur Übertragung von Ansprüchen gegen den Auftraggeber auf Dritte nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.

9.3.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

9.4.

Allgemeine Geschäftsbedingungen beider Parteien finden keine Anwendung.

9.5.

Maßgebliches Recht für das gesamte Vertragsverhältnis ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des IPR und des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf

9.6.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Weil am Rhein, sofern jede Partei Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

9.7.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am besten gerecht wird.

Unterschriften

